

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

24. August 2009

Heilmittelvereinbarung 2009

Wichtige Informationen zur Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Heilmittelvereinbarung 2009 haben sich die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und die Berliner Krankenkassenverbände auf eine zielorientierte Informationspolitik zu ausgewählten Bereichen der Heilmittelversorgung in Berlin verständigt.

Nachfolgend erhalten Sie einige wichtige Hinweise zur richtlinienkonformen Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie.

Voraussetzung und Ziel für die Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie

Die Maßnahmen der Podologischen Therapie sind verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen. Hierzu zählen Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie, ohne Hautdefekt – Wagner-Stadium 0).

Die Podologische Therapie kommt nur für Patienten in Betracht, die ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße, wie Entzündungen und Wundheilungsstörungen erleiden würden.

Informationspaket 2009

Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie

Voraussetzung für Verordnung:

Diabetisches Fußsyndrom mit krankhaften Schädigungen

Ziel der Podologischen Therapie beim diabetischen Fußsyndrom ist die Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung der physiologischen Funktion von Haut und Zehennägeln an den Füßen.

Bitte beachten Sie:

Nach den Heilmittel-Richtlinien ist die Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie ausgeschlossen bei:

- *Fußschädigungen anderer Genese* (z.B. Durchblutungsstörungen der Füße, peripherer arterieller Verschlusskrankheit)
- *Hautdefekten und Entzündungen im Bereich Wagner-Stadium 1-5 und eingewachsenen Zehennägeln* (die Behandlung derartiger Schädigungen ist Bestandteil der ärztlichen Leistung)

Erfordernis der Eingangsdiagnostik

Prüfen Sie vor jeder Erstverordnung, ob krankhafte Schädigungen der Füße in Folge Diabetes mellitus vorliegen (diabetisches Fußsyndrom). Dabei sind störungsbildabhängig z.B. folgende Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen:

- Angiologischer Befund
- Neurologischer Befund
- Dermatologischer Befund
- Muskulo-skeletaler Befund des Fußes

Jede Folgeverordnung setzt die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus.

Maßnahmen der Podologischen Therapie

Die Podologische Therapie als verordnungsfähiges Heilmittel umfasst folgende Maßnahmen:

- *Hornhautabtragung*
- *Nagelbearbeitung*
- *Podologische Komplexbehandlung* (nur verordnungsfähig, wenn gleichzeitige Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung medizinisch erforderlich sind)

Zu den podologischen Maßnahmen gehören u.a. auch die regelmäßige Kontrolle des getragenen Schuhwerkes sowie die regelmäßige Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege.

Ziel der Podologischen Therapie

Ausschluss einer Verordnung

Eingangsdiagnostik mit Befunderhebung bei Erst- und Folgeverordnungen notwendig

Maßnahmen der Podologischen Therapie

Bitte beachten Sie darüber hinaus:

- die richtlinienkonforme Bezeichnung der Therapiemaßnahme, (z.B. „Hornhautabtragung“; Bezeichnungen wie „Fußpflege“ oder „Medizinische Fußpflege“ sind nicht korrekt.)
- das richtige Formular, die Verordnungen erfolgt auf dem vereinbarten Vordruck zur Heilmittelverordnung (Muster 13),
- die richtlinienkonforme Verordnungsmenge, Erstverordnung max. 3 Behandlungen, Folgeverordnung max. 6 Behandlungen,
- die Frequenzempfehlung, alle 4 bis 6 Wochen.

Medizinische Notwendigkeit eines Hausbesuchs

Aus hygienischen Gründen sollte die Durchführung der verordneten Podologischen Therapie vorrangig in der Praxis des Heilmittelerbringers erfolgen. Die Behandlung außerhalb der Praxis des Podologen ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann.

Checkliste

- Liegt die Indikation „diabetisches Fußsyndrom“ mit krankhaften Folgeschädigungen der Haut oder Zehennägel vor?
- Wurde die erforderliche Eingangsdagnostik durchgeführt?
- Ist die verordnete Therapiemaßnahme richtlinienkonform bezeichnet?
- Stimmt die Verordnungsmenge?
- Ist ein Hausbesuch medizinisch erforderlich?

Die aktuellen Vergütungssätze für Maßnahmen der Podologischen Therapie finden Sie auf der Internetseite der KV Berlin unter der Rubrik *Für die Praxis Themen von A-Z/Heilmittel*.

Für weitere Fragen und Anregungen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin sehr gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
- BKK-Landesverband Ost
- BIG direkt gesund
- Knappschaft – Regionaldirektion Berlin
- LKK Landesverband Berlin
- vdek - Landesvertretung Berlin
- Ihre Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Wichtige Hinweise zur Verordnung

Hausbesuch nur aus medizinischen Gründen

Checkliste

Vergütungssätze auf der Homepage der KV Berlin

Service-Center:
☎ 31003-999